

Vorlage, DS-Nr. 2021/0578/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2021			

Betreff: Änderung der Zuständigkeitsordnung
1. Umbenennung des Stadtentwicklungsausschusses in Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalpflege
2. Wahl eines beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 12. April 2021

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Zu 1.:

Die Antragsteller hatten die Umbenennung des Ausschusses für Stadtentwicklung beantragt. Da mit dieser Umbenennung keine Zuständigkeitsänderung verbunden ist, sondern die Namensänderung eher deklaratorischer Art ist, spricht aus Sicht der Verwaltung vom Grundsatz her nichts gegen diese ergänzende Namensänderung, wird aber auch nicht als wesentlich erachtet.

Zu beachten wäre, dass der Rat der Stadt Troisdorf am 17.11.2020 die Ausschüsse durch Hauptsatzungsregelung gebildet hat. Insofern wäre jetzt neben der Änderung der Zuständigkeitsordnung auch eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Für eine Hauptsatzungsänderung ist aber eine qualifizierte Mehrheit erforderlich (gemäß § 7 Absatz 3 GO Mehrheit der gesetzlichen Ratsmitglieder = mindestens 26 Ratsmitglieder). Da aufgrund der pandemischen Lage am 27. April 2021 der Haupt- und Finanzausschuss anstelle des Rates tagt, beträgt hier die Mehrheit der Mitglieder 12 Stimmen.

Darüber hinaus hat der Bürgermeister bei Beschlüssen zur Zuständigkeitsordnung kein Stimmrecht.

Sollte der Haupt- und Finanzausschuss trotz des eher deklaratorischen Charakters diese Ausschussumbenennung anstelle des Rates beschließen wollen, empfiehlt die Verwaltung eine getrennte Abstimmung zur Hauptsatzungsänderung und zur Zuständigkeitsordnung.

Unklar ist ferner die von den Antragstellern gewünschte genaue Bezeichnung des

Ausschusses. In der Überschrift des Antrages ist die Rede von „...und Denkmalpflege“, während im Beschlussvorschlag „Denkmalschutz“ genannt wird. Hier wäre eine Klarstellung der Antragsteller zur Sitzung wünschenswert.

Zu 2.:

Die Antragsteller hatten eine Änderung der Zuständigkeitsordnung bezogen auf den Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz (BDBV) beantragt. Hier gibt es in § 10 Absatz 5 Satz 2 Zuständigkeitsordnung bereits eine Regelung, dass zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes gehört werden können. Mit einem neu hinzugefügten 3. Satz soll diese Anhörungsmöglichkeit auch auf im Bereich Digitalisierung tätige Vereine erweitert werden.

Soweit hier keine neue beratende Mitgliedschaft im BDBV begründet wird, stehen der Änderung keine Bedenken entgegen. Die Möglichkeit, dass in einem Ausschuss Sachverständige zu Beratungen hinzugezogen werden können, gibt es gemäß § 58 Absatz 3 Satz 6 GO aber auch schon jetzt. Eine entsprechende Ergänzung der Zuständigkeitsordnung wäre insofern nicht zwingend erforderlich.

In der Begründung der Antragsteller wird jedoch das Ziel formuliert, dass „...eine Vertretung des Vereins Freifunk e.V. zum beratenden Mitglied des Ausschusses...“ gewählt werden soll. Dies würde jedoch über die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeitsordnung hinausgehen. Eine zusätzliche ständige beratende Mitgliedschaft eines Vereinsvertreters im BDBV würde die in der konstituierenden Ratssitzung beschlossene Ausschussstruktur tangieren. Außerdem hält die Verwaltung es nicht für verhältnismäßig, wenn eine Fachperson für Digitalisierung als (auch im Hinblick auf die entstehenden Kosten) vollwertiges - wenn auch nur beratendes - Mitglied eines Ausschusses gewählt wird, der neben der Digitalisierung auch für Bürger*innenbeteiligung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz zuständig ist. Gerade für eine solche Konstellation – externes Fachwissen wird nur für einen Teilbereich der Zuständigkeit eines Ausschusses benötigt – bietet die Gemeindeordnung die oben genannte Regelung an. Diese Alternative beinhaltet im Übrigen auch den Vorteil, dass im Gegensatz zu einem zusätzlichen festen beratenden Mitglied, das *personengenau benannt* werden muss, hier im Ausschuss eine in einer konkreten Angelegenheit jeweils andere oder sogar auch mehrere Fachpersonen zur Mitberatung gebeten werden können. Die Verwaltung verweist ansonsten auch auf Teile der bereits zu TOP 7 (DS-Nr. 2021/0493) beigefügten Sachdarstellung:

„Eine Alternative hierzu bietet § 58 Absatz 3 Satz 6 GO: demnach können in Ausschüssen Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden. Dies ist allerdings keine auf Dauer angelegte Regelung, sondern bezieht sich immer nur auf einen Einzelfall. Der Ortschaftsausschuss müsste dies zu jeder Sitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten neu beschließen, wenn einem Vertreter einer besonderen Personengruppe ein Rederecht eingeräumt werden soll. Dieses Verfahren ist auch schon jetzt in anderen Ausschüssen durchaus üblich. Auch damit ist bei den Tagesordnungspunkten, bei denen die fachspezifische Perspektive des Ortsringes bzw. des Senior*innenbeauftragten angeraten erscheint, die Berücksichtigung der entsprechenden Interessen sichergestellt.“

Insgesamt, und auch wegen der schon jetzt gesetzlich vorhandenen Möglichkeit, externes Fachwissen zu einzelnen Beratungspunkten im Fachausschuss einzubeziehen und der damit verbundenen Vorteile, empfiehlt die Verwaltung von einer auch hier eher deklaratorischen Änderung der Zuständigkeitsordnung abzusehen.

Alexander Biber
Bürgermeister